

Richtlinie betreffend die Systematische Rechtssammlung Olten

vom 29. April 2002

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 40 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000, beschliesst:

1. Inhalt

Die systematische Sammlung des Rechts der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (Systematische Rechtssammlung, SRO) ist eine nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der geltenden kommunalen Erlasse.

Aufgenommen werden sämtliche Erlasse des Gemeindeparlamentes sowie Beschlüsse des Stadtrates in Ausführung dieser Erlasse, soweit sie für die Allgemeinheit von Bedeutung sind.

2. Nachführung

Die SRO wird jährlich zweimal an Stichtagen nachgeführt.

3. Veröffentlichung und elektronische Publikation

Die Stadtkanzlei lässt von allen in der SRO veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Rechtstexten Einzelausgaben erstellen.

Erlasse müssen in der Regel mindestens fünf Tage vor ihrem Inkrafttreten auf der Stadtkanzlei bezugsbereit sein und nach Rechtskraft auf der Homepage der Stadt Olten publiziert werden. Massgeblich ist immer die gedruckte Fassung.

4. Einsichtnahme

Die SRO kann in nachgeführter Form während und im Bedarfsfall auch ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten auf der Stadtkanzlei eingesehen werden.

5. Nichtaufnahme

Erlasse mit einer Geltungsdauer von weniger als sechs Monaten werden nicht in die SRO aufgenommen.

6. Berichtigungen

Die Stadtkanzlei berichtigt in der SRO nachträglich festgestellte sinnstößende Versehen.

7. Gratisabgabe

Die SRO in gedruckter Form erhalten bei Bedarf unentgeltlich:

- a. die Mitglieder des Gemeindeparlamentes
- b. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c. die Parteipräsidien
- d. die Staatskanzlei, die kantonalen Departemente und Gerichte
- e. die Direktionen und Verwaltungsabteilungen
- f. die Nachbargemeinden

Die Mitglieder städtischer Kommissionen erhalten die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erlasse.

In begründeten Fällen gewährt die Stadtkanzlei weitere Gratisabgaben.

8. Abonnemente und Einzelbezug

Die SRO ist als ganze Sammlung oder in einzelnen Teilen bei der Stadtkanzlei erhältlich. Die AbonnentInnen erhalten ebenfalls die Nachträge.

Für die Abonnementsgebühren und den Verkauf von Einzelerlassen gilt die Gebührenordnung vom 2. Mai 1996¹.

9. Zuständigkeiten

Für den Vollzug dieser Richtlinie ist die Stadtkanzlei in Zusammenarbeit mit dem Rechtskonsulenten / der Rechtskonsulentin zuständig.

Die Direktionen liefern die zu publizierenden Erlasse in elektronischer Form gemäss den Weisungen der Stadtkanzlei.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.

¹ SRO 711